

Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022	Schwerin, den 22. August	Nr. 34
	INHALT	Seite
Verwal	ltungsvorschriften, Bekanntmachungen	
	Ministerpräsidentin – Staatskanzlei	
	Erlöschen/Neuerteilung eines Exequaturs Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg	474
	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	
	Berufung des Landeswahlleiters für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen	475
	Bekanntmachung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)	476
	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	
	 Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit – Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern – zur Verringerung des zulässigen horizontalen Mindestabstandes zu unbeteiligten Personen für den Betrieb von Bestandsgeräten mit einer Startmasse von mehr als 500 g und weniger als 2 kg, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden 	477
	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	
	- Falknerprüfungen 2023	479
	Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses	
	- Termin der 100. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern	480

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2022

Erlöschen/Neuerteilung eines Exequaturs Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 8. August 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Herrn Jason CHUE am 8. August 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Darion Keith Akins, am 9. August 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Berufung des Landeswahlleiters für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 8. August 2022 - II 210 - 115.3041 -

Die Landesregierung hat nach § 9 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) mit Wirkung vom 5. August 2022 Herrn Dr. Christian Boden zum Landeswahlleiter bestellt. Nachfolgend werden dessen Anschrift und Telekommunikationsanschlüsse öffentlich bekannt gemacht:

Landeswahlleiter	Anschrift:
Herr Abteilungsdirektor Dr. Christian Boden	Der Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Statistisches Amt Lübecker Straße 287 19059 Schwerin
	Tel.: 0385 588-56004 Telefax: 0385 588-56973 E-Mail:landeswahlleitung@wahlen.m-v.de

Bekanntmachung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 15. August 2022 - II 330 - 176-22200-2022/001-004 -

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBI. M-V S. 400, 403), gibt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bekannt:

Auszahlungserlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2022

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2022 belaufen sich einschließlich der Abrechnungsbeträge für Vorjahre auf insgesamt 1 515 314 997,00 Euro. Davon entfällt ein Anteil in Höhe von 20 000 000,00 Euro auf Abrechnungsbeträge für Vorjahre, die nach § 11 Absatz 5 Satz 2 FAG M-V direkt zur Finanzierung der Zuweisungen nach § 24 FAG M-V verwendet werden.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden im Rahmen der Bildung der Finanzausgleichsmasse noch durch das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage des Jahres 2022 in Höhe von 10 611 624,35 Euro sowie aus einem Haushaltsrest des Jahres 2021 in Höhe von 126.855,26 Euro aufgestockt.

Damit steht nach § 13 FAG M-V insgesamt für den Finanzausgleich im Jahr 2022 eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1 506 053 476,61 Euro zur Verfügung. Hiervon werden für Zuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis h 95 500 000,00 Euro bereitgestellt und 2 468 287,00 Euro gemäß § 15 Absatz 3 FAG M-V verwendet.

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden im Übrigen im Jahr 2022 folgende Zuweisungsbeträge ohne besondere Antragstellung ausgezahlt:

 Schlüsselzuweisungen nach §§ 15 bis 20 FAG M-V an die Gemeinden und Landkreise in Höhe von insgesamt 988 285 189,61 Euro.

Ohne Berücksichtigung des darin enthaltenen Anteils des Familienleistungsausgleichs nach § 9 FAG M-V in Höhe von 84 518 208,00 Euro sowie des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V in Höhe von 10 611 624,35 Euro werden die Mittel nach § 15 Absatz 1 FAG M-V zu 58,43 Prozent für Gemeindeaufgaben und zu 41,57 Prozent für Kreisaufgaben zur Verfügung gestellt.

Die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben erhöht sich nach § 15 Absatz 2 FAG M-V um den Familienleistungsausgleich und um das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage.

Insgesamt umfasst die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben 617 000 507,60 Euro und die Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben 371 284 682,01 Euro, die gemäß §§ 16 bis 20 FAG M-V verteilt werden.

- Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nach § 22 FAG M-V in Höhe von 269 800 000,00 Euro und
- Zuweisungen f
 ür Infrastruktur nach § 23 FAG M-V in H
 öhe von 150 000 000,00 Euro.

Nach § 33 Absatz 1 FAG M-V erfolgt die Auszahlung der genannten Zuweisungen in monatlichen Teilbeträgen jeweils zur Mitte des Monats.

Darüber hinaus stellt das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen im Rahmen der Konnexität zur Verfügung.

Die Bescheide über die Einzelzuweisungen an die Gemeinden, Ämter und Landkreise sind auf der Internetseite des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gegeben. Die Internetadresse lautet:

http://download.laiv-mv.de/fagonline

Die Anmeldung auf der Internetseite erfolgt über die Zugangsdaten:

Benutzer: fagonline Passwort: mku7?zrk

Hinweis:

Die Festsetzungen nach § 32 Absatz 1 FAG M-V gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V als bekannt gegeben.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit – Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern –

zur Verringerung des zulässigen horizontalen Mindestabstandes zu unbeteiligten Personen für den Betrieb von Bestandsgeräten mit einer Startmasse von mehr als 500 g und weniger als 2 kg, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 8. August 2022 - V-623-00000-2022/016-025 -

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern, erlässt gemäß § 35 Satz 2 VwVfG M-V i.V.m. dem Erlass des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/8.1) folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe

Allgemeinverfügung

T.

- Abweichend von der Regelung des Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 beträgt der horizontale Mindestabstand zu unbeteiligten Personen mindestens 30 Meter. Wird das unbemannte Luftfahrzeugsystem (UAS) in einem gesonderten Langsamflugmodus betrieben und der UAS-Betreiber und der Fernpilot stellen sicher, dass eine Höchstgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird, beträgt der horizontale Mindestabstand zu unbeteiligten Personen 5 Meter.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt nur für den Einsatz von UAS in der "offenen" Kategorie, die den Anforderungen von Teil 1 bis 5 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 nicht genügen ("Bestandsgeräte"), eine Startmasse von mehr als 500 g und weniger als 2 kg haben und die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt vom 1. September 2022 zum 31. August 2023.
- 4. Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern VwVfG M-V).
- Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V).

II.

Begründung

Die Allgemeinverfügung richtet sich im Falle von natürlichen Personen als UAS-Betreiber an weibliche, diverse und männliche Personen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im verfügenden und begründenden Teil die männliche Form verwandt.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ist seit dem 31. Dezember 2020 anzuwenden. Dieser Verordnung liegt zugrunde, dass

in der offenen Kategorie nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifizierte UAS zum Einsatz kommen.

Klassifizierte UAS der Klasse C2 dürfen sich unbeteiligten Personen gemäß UAS.OPEN.030 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 nähern. Die rechtlichen Mindestabstände (grundsätzlich 30 Meter, im Langsamflug 5 Meter) gelten als praxistauglich.

C2-klassifizierte UAS sind derzeit am Markt noch nicht verfügbar. Eine vollständige Marktdurchdringung entsprechender UAS wird erst im Laufe des Jahres 2023 erwartet. Bestandsgeräte, die UAS-Arten im Sinne des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates darstellen, die vor dem 1. Januar 2024 in Verkehr gebracht wurden, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 nicht genügen und die nicht privat hergestellt sind, dürfen gemäß Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in der Unterkategorie A3 nach Teil A des Anhangs betrieben werden, sofern das unbemannte Luftfahrzeug, einschließlich Nutzlast, eine höchstzulässige Startmasse von weniger als 25 kg hat. Beträgt die höchstzulässige Startmasse weniger als 250 g, dürfen diese UAS in der Unterkategorie A1 betrieben werden.

In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 dürfen Bestandsgeräte mit einer Startmasse von mehr als 500 g und weniger als 2 kg, die den Anforderungen von Teil 1 bis 5 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 nicht genügen gemäß Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstandes von 50 Meter zu Menschen betrieben werden, wenn das Kompetenzniveau des Fernpiloten mindestens gleichwertig zu dem in UAS.OPEN.030 Nummer 2 von Teil A des Anhangs der zuvor genannten Verordnung ist. Eine Berücksichtigung eventuell vorhandener Langsamflugmodi zur Reduzierung des Mindestabstandes erfolgt nicht. Diese Einschränkungen grenzen die Einsatzmöglichkeiten von UAS insbesondere im urbanen Bereich in erheblicher Weise ein und machen ihren Betrieb in der offenen Kategorie oftmals unmöglich. Bislang konnten bestehende nationale Genehmigungen diesen Umstand gemäß Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 abmildern. Diese durften aber lediglich bis zum 1. Januar 2022 befristet werden.

Um UAS-Betreibern mit Bestandsgeräten den bisherigen Betrieb bis zur Verfügbarkeit von klassifizierten UAS weiterhin zu er-

möglichen, war eine nationale Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 erforderlich. Demnach können die Mitgliedstaaten jeder natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände oder im Falle dringender betrieblicher Erfordernisse dieser Person Ausnahmen von den für sie geltenden Anforderungen gewähren, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind. Mit Erlass vom 3. Januar 2022 (Aktenzeichen PG Unb LF/6312.1/8) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Regelung veröffentlicht, die die Luftfahrtbehörde M-V in der Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2022 im Amtsblatt M-V 2022, S. 133 öffentlich bekannt gab. Der Erlass und die Allgemeinverfügung schöpfen bereits den intendierten maximalen Regelungszeitraum von acht Monaten gemäß Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 aus und würde mithin am 31. August 2022 auslaufen.

Das Sicherheitsniveau der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 wird durch diese Ausnahme nicht unterschritten, da die erlassenen Regelungen denen der "offenen" Kategorie A2 gemäß UAS.OPEN.030 entsprechen. Bestehende Langsamflugmodi sind zwar nicht im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifiziert, sind in ihrer Betriebsart jedoch ähnlich oder gleichartig, sodass mit einer Beschränkung auf dieselbe Geschwindigkeit von 3 m/s ein ausreichendes Sicherheitsniveau bis zur Einführung von C-klassifizierten UAS im europäischen Markt besteht.

Die Nichtverfügbarkeit von C-klassifizierten UAS war nicht vorhersehbar. Die Verlängerung der Ausnahme ist erforderlich und begründet sich in dringenden betrieblichen Erfordernissen, um insbesondere gewerblichen UAS-Betriebern einen UAS-Betrieb, insbesondere im urbanen Bereich, über den 31. August 2022 hinaus zu ermöglichen. Die Beschränkung auf solche Zwecke, die nicht dem Sport oder der Freizeitgestaltung dienen, dient der Verringerung der Anzahl der von der EU-Rahmenregelung abweichenden UAS-Betriebe. Da C2-klassifizierte UAS auf den deutschen Markt frühestens ab Ende 2022 und somit eine vollständige Marktdurchdringung erst im Laufe 2023 erwartet werden, ist eine Verlängerung der Regelungen um weitere zwölf Monate bis zum 31. August 2023 erforderlich und verhältnismäßig. Die Luftfahrtbehörde M-V behält sich vor, den Zeitraum der Ausnahmeverlängerung zu verkürzen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht weiterhin auf Basis des Erlasses des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 07. Juli 2022 (Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/8.1).

Ш

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Falknerprüfungen 2023

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 1. August 2022 – VI 210-1/VI-746-3-140-2012/022-038

Aufgrund des § 4 der Falknerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBI. M-V S. 128) gibt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Jagdbehörde hiermit Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfungen 2023 des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt bekannt:

1 Erste Prüfung 2023

1.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Mittwoch, den **29. März 2023** und Donnerstag, den **30. März 2023**, findet im Kurhaus am Inselsee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow jeweils um 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

1.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **15. Februar 2023**.

2 Zweite Prüfung 2023

2.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Mittwoch, den **27. September 2023** und Donnerstag, den **28. September 2023**, findet im Kurhaus am Inselsee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow jeweils um 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

2.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **16. August 2023**.

3 Zulassung zur Falknerprüfung

Die Anmeldung zur Falknerprüfung ist unter Angaben zur Person (Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz) schriftlich zu richten an das

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Falknerprüfungsverordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Falknerprüfung, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

- den Nachweis, dass er an mindestens 90 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
- für den Fall seiner Minderjährigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie

Zum Nachweis der Identität ist zudem eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in beglaubigter Form einzureichen.

Falsche Angaben des Prüflings haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

4 Entrichtung der Prüfungsgebühr

Die Aufforderung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt unmittelbar nach einer Anmeldung mittels Bescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Termin der 100. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Vom 2. August 2022 - II Gst LBA - 0337-60000-2022/002 -

Die 100. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern findet am 18. November 2022 statt.

Um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, müssen die Anträge in vollständiger Fassung und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, insbesondere der Personalakte, bis spätestens zum 7. Oktober 2022 bei der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses eingegangen sein.

Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten sind die Anträge von der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

Anträge von kommunalen Körperschaften müssen bis spätestens zum 23. September 2022 beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als oberste Rechtsaufsichtsbehörde in der Abteilung II 3 "Kommunalangelegenheiten,

Ausländerrecht" (Referat II 300) eingegangen sein. Als erforderliche Begleitunterlagen sind mindestens die Personalakte (vollständig im Original einschließlich der Beurteilungen) und der Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (unterschrieben) in Bezug auf die geplante Personalmaßnahme sowie bei Anträgen der Ämter und amtsfreien Gemeinden die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen.

Die aktuellen Antragsvordrucke können über die Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bzw. die oberste Rechtsaufsichtsbehörde bei kommunalen Anträgen abgerufen werden.